

STADT : SALZBURG

P.b.b.
02Z032107M
Erscheinungsort 5020
Salzburg
Verlagspostamt 5020
Salzburg

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

31. August 2007
Folge 16/2007

Inhalt

Flächenwidmungspläne.....	2
Verfahren gem. § 24 Abs.3 ROG 1998	3
Bebauungspläne	3, 4
Volksschul–Aufnahmeverordnung 2007	4, 5
Hauptschul–Aufnahmeverordnung 1982; Aufhebung	5
Impressum	5

Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/22350/2006/68

Salzburg, 9. August 2007

Betrifft:

39. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997) für ein Gebiet im Bereich Itzling-Schopperstraße; Kundmachung des Beschlusses

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 11.07.2007 gemäß § 21 Abs. 6 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), die 39. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [*also in der Fassung der 38. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 16.5.2007, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 14/2007, Seite 2*]), für ein Gebiet im Bereich Itzling-Schopperstraße entsprechend der planlichen Darstellung ON 62 beschlossen.

Die Salzburger Landesregierung hat mit Bescheid vom 7.8.2007, Zahl 20703-1/01884/20-2007, diesem Beschluss die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechts 1966 erfolgt hiemit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/55710/2005/75

Salzburg, 9. August 2007

Betrifft:

40. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997) für ein Gebiet im Bereich Paradiesgarten; Kundmachung des Beschlusses

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 11.07.2007 gemäß § 21 Abs. 6 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), die 40. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [*also in der Fassung der 38. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 16.5.2007, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 14/2007, Seite 2*]), für ein Gebiet im Bereich Paradiesgarten entsprechend der planlichen Darstellung ON 62 beschlossen.

Die Salzburger Landesregierung hat mit Bescheid vom 7.8.2007, Zahl 20703-1/01879/19-2007, diesem Beschluss die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechts 1966 erfolgt hiemit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner



STADT : SALZBURG Magistrat

Fund-Service

Schloss Mirabell

Mo – Do 7.30-16 Uhr, Fr 7.30-13 Uhr

Tel. 8072-3580

fundamt@stadt-salzburg.at

www.fundamt.gv.at

Verfahren gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998

Ansuchen

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/00/47980/2007/04

Salzburg, 20. August 2007

Betrifft:

Kursanatorium Leopoldskron GmbH, Moosstraße, Gst. 258 und 262/2, beide KG Leopoldskron, Errichtung eines Forschungs-, Entwicklungs- und Schulungszentrum für erneuerbare Energie; Einzelbewilligung

Kundmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 44/1998 idF LGBl.Nr. 65/2004, wird hiemit folgendes, beim Magistrat Salzburg, MA 5/00 – Raumplanung und Baubehörde, Auerspergstraße 7, 3. Stock, Zimmer Nr. 301, zur Einsicht aufliegende Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Erteilung einer Einzelbewilligung) kundgemacht.

Antragsteller:

Kursanatorium Leopoldskron GmbH

Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens):

Errichtung eines Forschungs-, Entwicklungs- und Schulungszentrum auf Gst. 258 und 262/2, beide KG Leopoldskron, Liegenschaft an der Moosstraße

Zu diesem Vorhaben können innerhalb von vier Wochen ab dieser Kundmachung von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftlich Anregungen eingebracht werden, die in die Beratungen des Planungs- und Verkehrsausschusses zur bescheidmäßigen Erledigung einbezogen werden. Die Entscheidung des Planungs- und Verkehrsausschusses darf erst nach Ablauf einer Frist von vier Wochen ab dieser Kundmachung erfolgen.

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Info-Z/Salzburger Monat

Tel. 8072-2357

redaktion@salzburgermonat.at
www.salzburgermonat.at

Erteilte Bewilligung

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg

Zahl: 05/03/40851/2007/08

Salzburg, 17. August 2007

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Innere Riedenburg 1/G1/N1“; 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Innere Riedenburg 1/G1“; öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Reichenhallerstraße 23

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), wird kundgemacht, dass der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Innere Riedenburg 1/G1“ entsprechend der planlichen Darstellung „Innere Riedenburg 1/G1/N1“ im Bereich Reichenhallerstraße 23, KG Salzburg, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 3.9.2007 bis einschließlich 1.10.2007 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/49815/2007/01

Salzburg, 21. August 2007

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Lehen-Mitte 1/G1/N1“ - 1. Änderung; Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung im Bereich Rechte Glanzeile, Fasaneriestraße, Siebenstädterstraße

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), wird kundgemacht, dass eine Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Lehen-Mitte 1/G1/N1“ für ein Gebiet im Bereich Rechte Glanzeile, Fasaneriestraße, Siebenstädterstraße, KG Lehen, entsprechend der planlichen Darstellung ON 2 beabsichtigt ist.

Gemäß § 38 Abs. 1 des ROG 1998 ergeht die Aufforderung, geplante Bauplatzerklärungen und Bauvorhaben im Planungsgebiet innerhalb von vier Wochen der Gemeinde bekanntzugeben. Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes einbringen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
 Dr. Herbert Lechner

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/32871/2007/09

Salzburg, 7. August 2007

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Süd – West 15/G1/N1“ - 1. Änderung; Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich Johann-Lugert-Straße

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 11.07.2007 gemäß § 38 Abs. 4 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes

1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Süd – West 15/G1“ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ON 6 („Münchner Bundesstraße Süd – West 15/G1/N1“) beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
 Dr. Herbert Lechner

Öffentliches Gut
 Gemeingebrauch/
 (Ent-)Widmungen

keine

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 02/02/48292/2007/01

Salzburg, 13. August 2007

Betrifft:

Volksschul-Aufnahmeverordnung 2007

Verordnung

Gemäß § 35 Abs 4 des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995 - SchuOG 1995, LGBl Nr. 64/1995, wird vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg verordnet:

§ 1

Jedes schulpflichtige Kind, das die Voraussetzungen für den Besuch einer öffentlichen Volksschule erfüllt, ist nach folgenden Kriterien von der Schulleitung aufzunehmen:

(1) Die Reihung hat nach Maßgabe der Eignung, der Wohnortnähe und des Besuchs der Schule durch mindestens eine Schwester oder einen Bruder der Aufnahmsbewerberin bzw. des Aufnahmsbewerbers zu erfolgen.

(2) Unter der Bewertung der Eignung sind die Schulreife

(einschließlich der vorzeitigen Aufnahme) oder ein etwaiger sonderpädagogischer Förderbedarf zu verstehen.

(3) Für die Bewertung der Wohnortnähe ist jedenfalls die Erreichbarkeit einer anderen Schule gleicher Schulart zu berücksichtigen (z.B. kürzerer und/oder weniger gefährlicher Schulweg, Verkehrsanbindung, sonstige Infrastruktur).

(4) Zusätzlich sind der Bedarf nach einer Nachmittagsbetreuung und/oder die Nähe der Schule zum Arbeitsplatz der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen.

§ 2

Bewertung der Reihungskriterien

(1) Die Reihung gemäß § 1 Abs. 1 hat nach den im § 1 Abs 2 bis 4 genannten Kriterien in einem regional sinnvollen Verhältnis dieser zueinander und nachvollziehbar zu erfolgen. Die Schulleitungen haben, wenn es im Hinblick auf den Einzugsbereich der Schulen und die regionalen Gegebenheiten erforderlich ist, für ihren Zuständigkeitsbereich ein regionales Konzept zu erstellen und dieses bei Bedarf untereinander abzustimmen.

(2) Können an Schulen aus Platzgründen nicht alle Aufnahmebewerberinnen bzw. Aufnahmebewerber aufgenommen werden, so sind jene abzuweisen, deren Schulweg zu einer anderen Volksschule kürzer oder weniger gefährlich und deren Aufnahme in diese Schule möglich ist. Diese Gründe für eine Abweisung sind jedoch nicht anzuwenden, wenn mindestens ein Bruder oder eine Schwester der Aufnahmebewerberin bzw. des Aufnahmebewerbers bereits Schüler bzw. Schülerin der betreffenden Schule ist.

(3) Wenn unter Bedachtnahme auf Abs. 2 nicht alle Aufnahmebewerberinnen bzw. Aufnahmebewerber in eine Schule aufgenommen werden können, sind alle Aufnahmebewerberinnen bzw. Aufnahmebewerber nach den Kriterien des § 1 und § 2 Abs 2 zu reihen.

§ 3

Zeitgerecht vor Beginn der Schülereinschreibung sind in den Volksschulen auf geeignete Weise Informationen über die jeweilige Schule sowie über das Verfahren zur Aufnahme (insbesondere die Termine für die Schülereinschreibung sowie der Überprüfung der Schulreife) bereitzustellen und zugänglich zu machen.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Volksschul-Aufnahmeverordnung 2003 vom 11. 10. 2002, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg Nr. 22/2002, geändert mit Verordnung vom 9. 12. 2002, kundgemacht im

Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg Nr. 24/2002, außer Kraft.

§ 5

Schüler/innen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens (§ 4 Abs 1) abweichend von der Volksschul-Aufnahmeverordnung 2007 eine Volksschule besuchen, werden von dieser nicht berührt.

Der Bürgermeister:

i. V. Dipl.-Ing. Harald Preuner

Magistrat Salzburg

Zahl: 02/02/48292/2007/01

Salzburg, 13. August 2007

Betrifft:

Hauptschul-Aufnahmeverordnung 1982; Aufhebung

Kundmachung

Die Hauptschul-Aufnahmeverordnung 1982 vom 23. 8. 1982, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg Nr. 16/1982, tritt mit Inkrafttreten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt außer Kraft.

Der Bürgermeister:

i. V. Dipl.-Ing. Harald Preuner

Öffentliche Ausschreibungen

keine



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 57, Folge 16/2007

31. August 2007

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Petra Lassnig. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz GmbH, Kommunikationsagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 11), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen,
u.v.m. aus der
Stadt Salzburg